



Beschlussvorlage Nr. 2016/187

20.10.2016

Federführend: Technische Betriebe
Martin Beer

Beteiligt: Hauptamt

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung (Satzungsbeschluss) und Besetzung des Betriebsausschusses der Technischen Betriebe zum 01.01.2017

Beratungsfolge:

| | | | |
|-----------------------|------------|--------------|------------------|
| Betriebsausschuss TBR | 27.10.2016 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 08.11.2016 | Entscheidung | öffentlich |

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung der Betriebssatzung (Anlage 1)
- Satzungsbeschluss
2. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder des Betriebsausschusses Technische Betriebe wie in Anlage 2 aufgelistet.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Mitglieder des Betriebsausschusses TBR

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Martin Beer
Betriebsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Haushaltsstelle* | Planansatz |
|-------|------------------|------------|
| | | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| Summe | | EUR |

| | | |
|--|--|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung | Bereits verfügt über | EUR |
| ja nein | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - apl/üpl. EUR | Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein | |
| | Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | Deckungsnachweis: | |

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Die Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar sind mit der organisatorischen Änderung der Dezernate im Rahmen der Wahl der Beigeordneten ab dem 01. Oktober 2016 dem Dezernat des Ersten Bürgermeisters zugeordnet. Vor diesem Hintergrund soll ab dem 01.01.2017 die Besetzung des Betriebsausschusses der TBR identisch sein mit der Besetzung des technischen Ausschusses. Es werden deshalb die Anzahl der Mitglieder (11 Mitglieder) und der Stellvertreter (doppelte Anzahl von Stellvertretern) und die Mitglieder und deren Stellvertreter selbst an den Technischen Ausschuss angepasst.

Bisher waren die Mitglieder des Betriebsausschusses der TBR und die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der SWR aus der Mitte des Gemeinderats identisch.

Damit die Besetzung des Betriebsausschusses Technische Betriebe im Wege der Einigung erfolgen kann, ist Voraussetzung, dass kein anwesendes Mitglied des Gemeinderates dagegen stimmt oder sich enthält.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung der Betriebssatzung (Anlage 1);
Satzungs-beschluss
2. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder des Betriebsausschusses Technische Betriebe wie in Anlage 2 aufgelistet.

Satzung
zur 6. Änderung der

B e t r i e b s s a t z u n g

der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 02. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 08. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Technischen Betriebe Rottenburg am Neckar vom 26.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und den sonstigen Mitgliedern des technischen Ausschusses des Gemeinderates der Stadt Rottenburg am Neckar.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 08. November 2016

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.